

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten



Ausgabe August 2023

TOPTHEMA

**Antragsveranlagung:
Wann sich die freiwillige
Erklärungsabgabe lohnt**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

neuer Monat, neues Design.

Den Monat August möchten wir zu ein paar kanzlei-persönlichen Änderungen nutzen. Zum einen starten wir optisch mit einem kleinen Re-Design und endlich auch der kompletten Kanzleileitung im Bild, zudem möchten wir eine kleine SchmaleRaabeReihe für Sie starten. Den Auftakt macht unser Beitrag zu „ein Jahr im Penny - die schmalen Raaben ziehen 1. Resümee“. Danach stellen wir jeden Monat die Mitarbeiter einer unserer internen Abteilungen vor, damit Sie einmal schauen können, wer hinter den Kulissen an Ihren Steuern arbeitet.

Doch wie immer stehen natürlich die wichtigsten News aus der Steuerwelt im Fokus. In diesem Monat informieren wir Sie über folgende Themen:

- Die Reform des Arbeitszeitgesetzes -> elektronische Zeiterfassung - das sind die Pläne des Ministeriums für Arbeit und Soziales, bei Fragen unterstützt Swetlana Alles Sie gern.
- Für wen sich die Abgabe der Einkommenssteuererklärung lohnt und für wen sie Pflicht ist. Marc Linneboden steht Ihnen bei Bedarf gerne hilfreich zur Seite.
- Die Zinsen steigen. Für Kapitalanleger lohnt sich daher ein Blick auf die bestehenden Freistellungsaufträge.
- Pendlerpauschale: Das Finanzamt überprüft explizit Angestellte in Jobs, die für das Homeoffice geeignet sind.

Dies und vieles mehr, haben wir für Sie aufbereitet.

Reinschauen lohnt sich wie immer.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern hilfreich zur Seite

Haben Sie einen guten Tag,

Ihre schmalen Raaben

S03 TOPTHEMA

Antragsveranlagung: Wann sich die freiwillige Erklärungsabgabe lohnt

S04 FÜR UNTERNEHMER

Finanzhilfen während der Corona-Pandemie: Sind Corona-Hilfen ermäßigt zu besteuern?

S04 FÜR KAPITALANLEGER

Höhere Zinsen: Eventuell Freistellungsaufträge anpassen

S04 FÜR ARBEITNEHMER UND ARBEITGEBER

Pendlerpauschale versus Homeoffice: Finanzamt schaut bei der Zahl der Arbeitstage genauer hin

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Papier ist seit 2023 tabu: Steuerberater dürfen nur noch elektronisch mit Finanzgerichten kommunizieren

S06 FÜR ARBEITNEHMER UND ARBEITGEBER

Reform des Arbeitszeitgesetzes: Elektronische Zeiterfassung für Beschäftigte in der Pipeline

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Erbfallkostenpauschale auch für Nacherben

Gutes tun und Steuern sparen: Wie Sie Spenden richtig absetzen



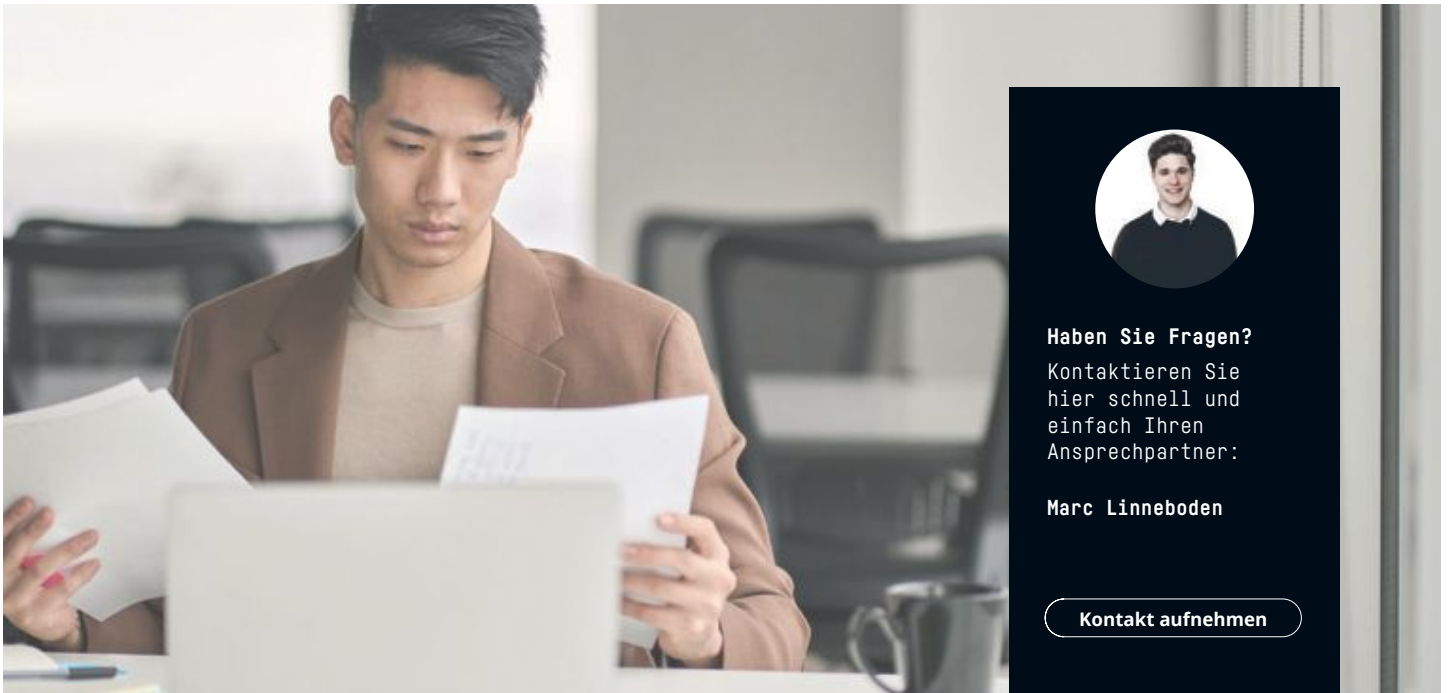
Mirco Schmale



Marco Raabe



Karsten Gouw



TOPTHEMA

ANTRAGSVERANLAGUNG: WANN SICH DIE FREIWILLIGE ERKLÄRUNGSABGABE LOHNT

Einkommensteuererklärungen für 2022 müssen bis zum 02.10.2023 an das Finanzamt übermittelt werden. Wer einen steuerlichen Berater eingeschaltet hat, hat länger Zeit und muss seine Erklärung erst bis zum 31.07.2024 abgeben. Für manche Arbeitnehmer sind diese Fristen allerdings ohne Bedeutung, da sie nur für diejenigen gelten, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. Zu diesen Pflichtveranlagungsfällen zählen Arbeitnehmer beispielsweise, wenn

- sie positive Einkünfte aus der Vermietung einer Wohnung, aus einem Nebengewerbe oder einer Rente von mehr als 410 € pro Jahr bezogen haben,
- sie Lohnersatzleistungen wie Eltern-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosen- oder Krankengeld von mehr als 410 € pro Jahr bezogen haben,
- bei einem der zusammenveranlagten Ehe- oder Lebenspartner die Steuerklasse V, VI oder IV mit Faktor angewandt worden ist oder
- sie nebeneinander von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Lohn bezogen haben.

Fallen Arbeitnehmer nicht unter diese Fallgruppen, können sie in der Regel als sogenannte Antragsveranlager freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben, um sich zu viel gezahlte Lohnsteuer zurückzuholen. Sie müssen bei der Erklärungsabgabe dann lediglich die vierjährige Festsetzungsfrist einhalten. Einkommensteuererklärungen für 2022 können von ihnen daher noch bis zum 31.12.2026 eingereicht werden.

Die freiwillige Abgabe lohnt in der Regel, wenn die Werbungskosten des Arbeitnehmers über dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.200 € liegen. Bei einer Fünftagewoche und einem einfachen Arbeitsweg von mehr als 17 km wird diese Betragsgrenze in der Regel allein schon durch die Entfernungspauschale erreicht. Für im Homeoffice verbrachte Tage können jeweils 5 € pro Tag als Werbungskosten abgezogen werden (maximal für 120 Tage). Daneben lassen sich auch die Kosten für Arbeitsmittel, Arbeitskleidung und Weiterbildungskosten steuermindernd absetzen. Auch die Kosten für Kinderbetreuung sowie Lohnkosten für haushaltsnahe Dienstleistungen lassen sich geltend machen, so dass durch eine freiwillige Erklärungsabgabe häufig beträchtliche Steuererstattungen erzielt werden können.

Hinweis: Belege zur Steuererklärung müssen nur noch auf explizite Anforderung des Finanzamts eingereicht werden. Es genügt, die Steuererklärung zunächst beleglos an das Finanzamt zu übermitteln.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR UNTERNEHMER

FINANZHILFEN WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE: SIND CORONA-HILFEN ERMÄßIGT ZU BESTEUERN?

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden verschiedene Finanzhilfe-Programme durch die Regierung ins Leben gerufen. Bereits zu Anfang stand fest, dass diese Finanzhilfen nicht steuerfrei sind. Aber besteht vielleicht wenigstens die Möglichkeit, dass die Zuschüsse nur der ermäßigten Besteuerung unterliegen? Leider müssen wir auch diese Hoffnung zunichte machen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR KAPITALANLEGER

HÖHERE ZINSEN: EVENTUELL FREISTELLUNGSaufTRÄGE ANPASSEN

Die Zinsen für Tages- und Festgelder steigen wieder. Somit sollten Kapitalanleger ihre Freistellungsaufträge dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder ob eine neue Aufteilung sinnvoll erscheint.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

PENDLERPAUSCHALE VERSUS HOMEOFFICE: FINANZAMT SCHAUT BEI DER ZAHL DER ARBEITSTAGE GENAUER HIN

Arbeitnehmer können ihren Arbeitsweg aktuell mit 0,30 € pro Entfernungskilometer (0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer) als Werbungskosten abrechnen. Für die Arbeit im Homeoffice können sie eine Homeoffice-Pauschale von 5 € pro Tag (ab 2023: 6 € pro Tag) abziehen. Doch aufgepasst: Fahren Sie an einem Homeoffice-Tag zusätzlich zur Arbeit, können Sie für diesen Tag keine Homeoffice-Pauschale abziehen, sondern nur die Pendlerpauschale!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



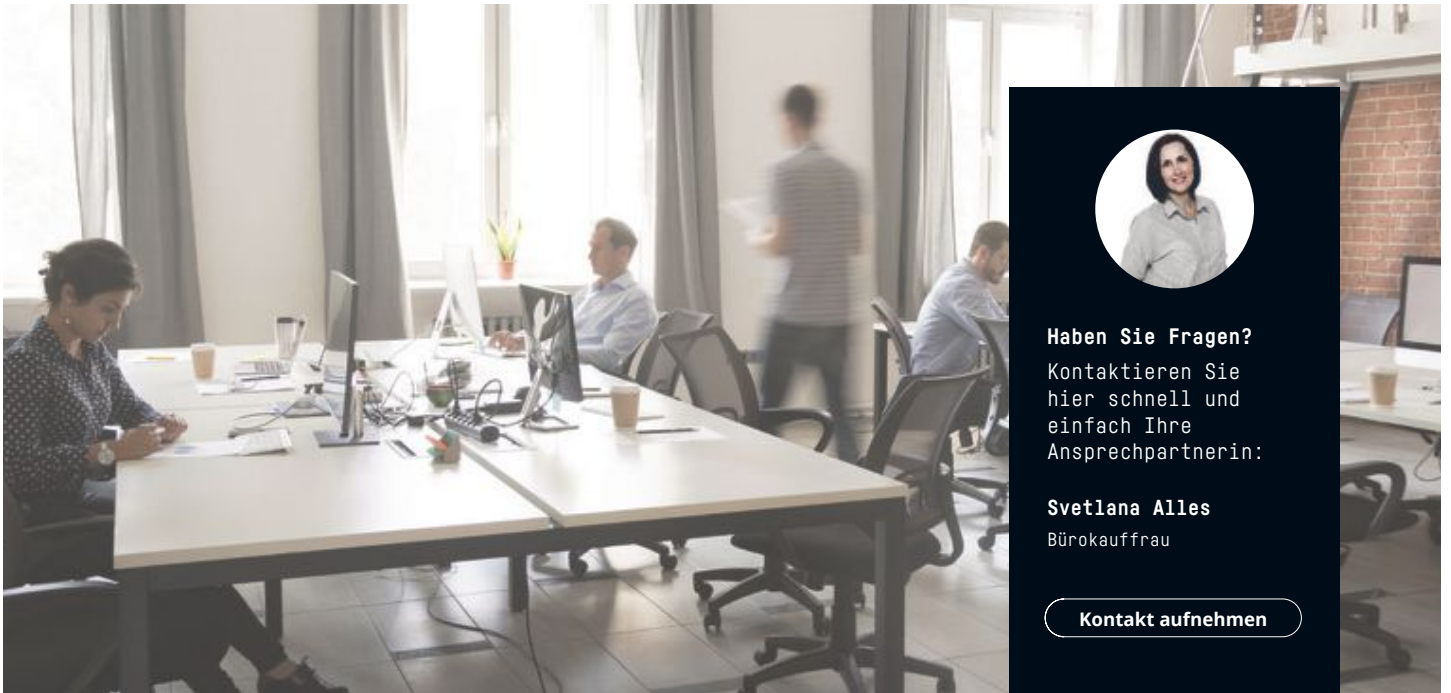
FÜR ALLE STEUERZAHLER

Papier ist seit 2023 tabu: Steuerberater dürfen nur noch elektronisch mit Finanzgerichten kommunizieren

Bereits seit dem 01.01.2022 müssen Rechtsanwälte ihre Schriftsätze, Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument an die Gerichte übermitteln. Sie müssen dazu ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (sog. „beA“) vorhalten. Seit dem 01.01.2023 müssen auch Steuerberater ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (sog. „beSt“) führen und sind nun ebenfalls zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten verpflichtet.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren



FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

REFORM DES ARBEITSZEITGESETZES: ELEKTRONISCHE ZEITERFASSUNG FÜR BESCHÄFTIGTE IN DER PIPELINE

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften“ vorgelegt. Der Entwurf enthält Vorgaben zur elektronischen Aufzeichnung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer.

Hintergrund

Der Referentenentwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar und ist eine Reaktion auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts.

Beachten Sie: Das Bundesarbeitsgericht hat im September 2022 entschieden, dass die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist. Dabei bezieht sich das Bundesarbeitsgericht auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2019, welches die Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie sowie der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie betrifft. Der Arbeitgeber ist bei unionsrechtskonformer Auslegung von § 3 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG] verpflichtet, ein System einzuführen und zu nutzen, mit dem die geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen im Arbeitszeitgesetz [ArbZG] und im Jugendarbeitsschutzgesetz [JArbSchG] Regelungen für die Aufzeichnung der Arbeitszeit geschaffen werden.

Beachten Sie: Fragen und Antworten zur Arbeitszeiterfassung finden Sie u. a. auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales [Stand: 3.5.2023, unter [gehezu.link/6ysb](#)].

Referentenentwurf

Nach dem Referentenentwurf sollen Arbeitgeber verpflichtet werden, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen (§ 16 Abs. 2 ArbZG-Entwurf). Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Arbeitszeiterfassung. Es gibt aber die Möglichkeit der Aufzeichnung der Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer oder einen Dritten (§ 16 Abs. 3 ArbZG-Entwurf). ...

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

ERBFALLKOSTENPAUSCHALE AUCH FÜR NACHERBEN

Neben dem Vorerben kann auch der Nacherbe den Pauschbetrag für Erbfallkosten (z. B. Bestattungskosten und Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal) in Höhe von 10.300 EUR nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz [ErbStG] in Anspruch nehmen. Der Abzug des Pauschbetrags setzt nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht den Nachweis voraus, dass tatsächlich Kosten angefallen sind.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

GUTES TUN UND STEUERN SPAREN: WIE SIE SPENDEN RICHTIG ABSETZEN

Wenn Sie als Steuerzahler Geld, Sachwerte oder Ihre Arbeitszeit spenden, möchten Sie diese milde Gabe in der Regel auch in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Damit dies gelingt, müssen einige Regeln beachtet werden. Sachspenden sind grundsätzlich mit dem Markt- bzw. Verkehrswert abziehbar. Bei gebrauchten Gegenständen muss für den Spendenabzug der Wert ermittelt werden, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Ein Jahr im Penny

Die schmalen Raaben ziehen 1. Resümee

Unglaublich, aber wahr! Es ist nun ziemlich genau ein Jahr her, dass das ehemalige Pennymarkt-Gebäude in der Halveraner Von-Vincke-Straße eine Baustelle war, wir im Akkord unsere Kartons im Höveler Weg gepackt und gleichzeitig gezittert haben, ob bis zur großen Eröffnungsveranstaltung alles fertig wird.

Und absolut just in time war es dann so weit: nach zwei Jahren Umbauzeit, vielen Vorgesprächen und Planungen, unglaublich vielen Handwerksstunden und Besichtigungen, konnten wir endlich einziehen und mit all unseren Mandanten und Freunden der Kanzlei eine wunderschöne und unvergessliche Einweihung feiern.

Was hat sich seitdem verändert?

Dort, wo früher Regale mit Lebensmitteln, Kleidung und Dingen des täglichen Bedarfs standen, befindet sich nun laut Definition ein schon recht großes Großraumbüro.

Doch fühlt es sich auch so an? Warum überhaupt ein solches Open-Space-Konzept und was sagen die Mitarbeiter nach einem Jahr „Probezeit“? Wie lässt es sich in einem ehemaligen Discounter arbeiten und was war früher vielleicht doch besser?

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine AUGUST 2023

Donnerstag, 10.08.2023
[14.08.2023 *]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Dienstag, 15.08.2023 [18.08.2023 *] Dienstag, 29.08.2023

- Grundsteuer
- Sozialversicherungsbeiträge
- Gewerbesteuer

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 5: Joerg Saenger, Seite 3: insta_photos - stock.adobe.com, Seite 6: fizkes - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de